



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Satzung der Stadt Donauwörth zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart im Innenstadtbereich der Stadt Donauwörth | Erhaltungssatzung Innenstadt

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) und des § 172 Abs.1 Nr.1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der am Tage des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, folgende Satzung:

Präambel

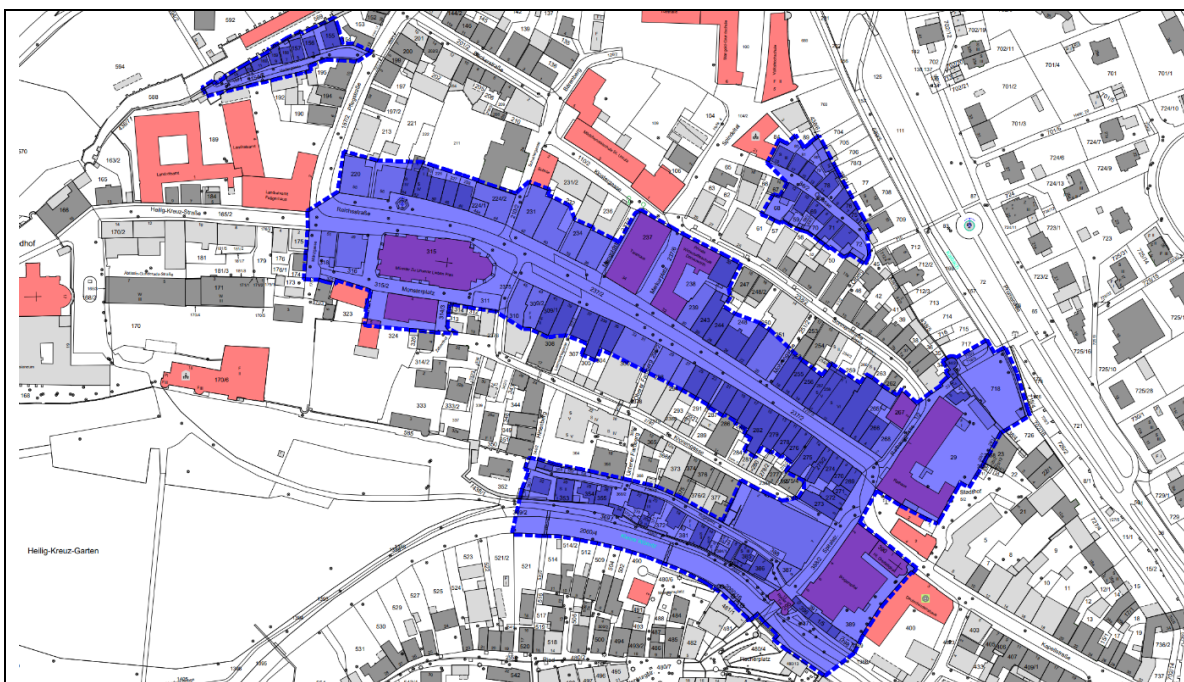
Es steht im Interesse der Allgemeinheit und ist bedeutend für die städtebauliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung, dass das Stadtbild der Donauwörther Innenstadt bewahrt und fortgeschrieben wird. Aufgrund der bedeutenden Bausubstanz ist u. a. die Reichsstraße ein Ensemble nach Art. 1 Abs. 3 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG). Jede Veränderung in diesem Bereich bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Die Erhaltungssatzung beabsichtigt den wesentlichen Erhalt des bestehenden städtebaulichen Charakters und des Gesamterscheinungsbilds. Ziel der Satzung ist dabei ein geordnetes Einfügen neuer Bauformen in das historische Gesamtgefüge sowie die nachhaltige Weiterentwicklung der Donauwörther Innenstadt als qualitätsvoller Lebensraum.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für folgende Bereiche:

- Ensemble Reichsstraße
- Rathausgasse
- Spitalgasse
- Kugelplatz mit Kleiner Wörnitz
- Hadergasse
- Ölgasse

Die Grenzen sind im folgenden Lageplan genau definiert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung:



§ 2 Erhaltungsziel

Nachfolgende Regelungen werden für den Erhalt der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erlassen.

§ 3 Stadtbild

- (1) Zur Erhaltung des historischen Stadtbildes ist bei allen baulichen Maßnahmen hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes die umgebende Bebauungsstruktur zu berücksichtigen. Auf vorhandene Sichtbezüge ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Ersatzbaukörper sind in Länge, Breite und Höhe am historischen Bestand zu orientieren. Die deutliche Abgrenzung der einzelnen Parzellen in der Erscheinung der Fassade ist zu erhalten. Eine Bebauung bislang unbebauter Flächen muss sich in das historische Straßenbild einfügen.

§ 4 Genehmigungspflicht

- (1) Im örtlichen Geltungsbereich der Satzung bedürfen gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung oder der Rückbau baulicher Anlagen der Genehmigung durch die Stadt Donauwörth. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern oder für sonstige Maßnahmen, die sich nicht auf das Erhaltungsziel auswirken können.
- (2) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt; insbesondere denkmalschutzrechtliche Bestimmungen oder Bebauungspläne bleiben von der Satzung unberührt und können über die Satzung hinausgehende Vorgaben enthalten.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Stadt Donauwörth zu stellen.
- (2) Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

§ 6 Ablehnungsgründe

- (1) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (2) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 7 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen im Einzelfall gewährt werden, wenn eine Beeinträchtigung des historischen Stadtbildes nicht zu befürchten ist. Eine Beeinträchtigung des historischen Stadtbildes liegt insbesondere dann vor, wenn durch Bauformen oder Proportionen das städtebauliche Erscheinungsbild in Maß und Form gefährdet ist. Dem Antrag auf Ausnahme ist eine schriftliche Begründung beizufügen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs.1 Nr. 4 BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung bauliche Anlagen ohne eine nach der Satzung erforderliche Genehmigung zurückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Donauwörth in Kraft.

Donauwörth, den 31.01.2025

Jürgen Sorré
Oberbürgermeister